

Satzung des Vereins Waldkindergarten Sperling e.V. Leinfelden-Echterdingen



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Waldkindergarten Sperling. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Nürtingen eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

4. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung von Natur im Vordergrund steht.
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit - und hier insbesondere der der Kinder - zu dienen.
5. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens.
6. Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig von der Mitgliedschaft offen.
7. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins mitträgt. Der Verein besteht aus
 - Einzelmitgliedern,
 - Familienmitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ein Einzelmitglied ist eine volljährige und geschäftsfähige Person.
2. Ein Familienmitglied ist eine Gruppe von mindestens zwei natürlichen Personen, die eine Lebensgemeinschaft bilden. Unter einer Lebensgemeinschaft werden ein oder zwei volljährige, geschäftsfähige, in einer Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen mit ihren Kindern verstanden, für die diese Personen das Personensorgerecht besitzen (zwei Partner oder Alleinerziehende mit ihren Kindern).
In der Regel führen die Personen der Lebensgemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt. Die als Familienmitglied gemeldete Gruppe von Personen gilt als genau ein Mitglied. Alle Personen, die einem Familienmitglied angehören, müssen namentlich aufgelistet sein.
3. Ein Ehrenmitglied ist eine volljährige und geschäftsfähige Person, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht hat.
4. Die Bedingungen für die Mitgliedschaft einer juristischen Person werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein geregelt.
5. Ein Mitglied heißt "aktives Mitglied", wenn mindestens ein Kind in den vom Verein betriebenen Kindergarten aufgenommen ist, für das das Mitglied das Personensorgerecht besitzt. Ein Mitglied, das nicht aktives Mitglied ist, heißt "förderndes Mitglied".

Satzung des Vereins Waldkindergarten Sperling e.V. Leinfelden-Echterdingen



§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
3. Im schriftlichen Aufnahmeantrag muss vermerkt sein, ob die Einzelmitgliedschaft, die Familienmitgliedschaft oder das Hinzufügen einer Person zu einer bereits bestehenden Familienmitgliedschaft angestrebt wird. Mitglieder einer Familie können die Einzelmitgliedschaft statt einer Familienmitgliedschaft beantragen.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Einzelpersonen können jederzeit aus einer bestehenden Familienmitgliedschaft ausscheiden, sofern die notwendigen Bedingungen für die bestehende Familienmitgliedschaft gemäß dieser Satzung gewahrt bleiben bzw. wieder hergestellt werden.
4. Das Entfallen mindestens einer notwendigen Bedingung für eine Mitgliedschaft gemäß dieser Satzung - insbesondere bei der Familienmitgliedschaft -, hat das Mitglied dem Vorstand anzuzeigen. Nach Absprache mit dem Vorstand endet dann die Mitgliedschaft, sie verändert ihre Form oder bei Familienmitgliedschaften

ändert sich die Zusammensetzung der beteiligten Personen.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§7

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beitragssätze und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen.
3. Bei einem Familienmitglied dürfen nur diejenigen dem Familienmitglied zugehörigen Personen das Antrags- und Stimmrecht in der

Satzung des Vereins Waldkindergarten Sperling e.V. Leinfelden-Echterdingen



Mitgliederversammlung ausüben sowie als Mitglied des Vorstands oder als Rechnungsprüfer gewählt werden, die volljährig und geschäftsfähig sind.

Pro Familie darf höchstens eine Person als Mitglied des Vorstands oder als Rechnungsprüfer gewählt werden.

4. Ein Mitglied, das angestellte pädagogische Fachkraft im vom Verein betriebenen Waldkindergarten ist, oder das eine Lebensgemeinschaft mit einer solchen Person bildet, hat kein Antrags- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und darf weder als Mitglied des Vorstands noch als Rechnungsprüfer gewählt werden. Auf diese Weise sollen Interessenskonflikte vermieden werden.

§9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
2. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Insbesondere die im vom Verein betriebenen Waldkindergarten angestellten pädagogischen Fachkräfte können als Gäste zugelassen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- Satzungsänderungen
- Aufhebung der Mitgliedschaft bei Inanspruchnahme des Berufsrechtes
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Auflösung des Vereins

4. Die im vom Verein betriebenen Waldkindergarten angestellten pädagogischen Fachkräfte sollen wenigstens einmal im Jahr der Mitgliederversammlung über Ihre Arbeit berichten.
5. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 5 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, mindestens jedoch einmal im Jahr; liegt die Mitgliederzahl unter 50, hat die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder zu erfolgen.
6. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Der Versand erfolgt per E-Mail oder alternativ per Brief. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vereinsvorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Anschrift gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Im Amtsblatt der Stadt Leinfelden-Echterdingen wird ein Hinweis auf die Mitgliederversammlung veröffentlicht. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in

Satzung des Vereins Waldkindergarten Sperling e.V. Leinfelden-Echterdingen



- der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
7. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sind er und der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
 8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 9. Die Mitgliederversammlung ist bemüht, alle Beschlüsse nach dem Konsens-Prinzip zu fassen. Entscheidungen erlangen Gültigkeit mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Abwesende Mitglieder können ein anderes Vereinsmitglied zur ersatzweisen Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen.
In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 10. Auf Antrag hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
 11. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich zu machen. Einwendungen sind innerhalb eines weiteren Monats möglich. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§11

Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister.Zusätzlich können bis zu 3 weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind je einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Anpassungen an der Satzung auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen, soweit diese Anpassungen durch Änderungen von, die Satzung betreffenden, Gesetzen, Auflagen des Amtsgerichtes im Zusammenhang mit der Vereinsregistereintragung oder der Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit des Vereins begründet sind. Der Vorstand hat die Mitglieder umgehend und umfassend über die vorgenommenen Anpassungen zu informieren.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine

Satzung des Vereins Waldkindergarten Sperling e.V. Leinfelden-Echterdingen



von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500,00 Euro im Jahr erhalten.

§ 12

Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt, sofern eine gegebenenfalls einberufene Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Wählbar sind grundsätzlich aktive und fördernde Vereinsmitglieder. Näheres regelt § 8 "Rechte der Mitglieder".

§ 13

Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und genehmigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, externe Fachleute mit der Führung der Kasse zu beauftragen.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Bericht des Kassenprüfers hat in mündlicher oder schriftlicher Form bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen und ist Bestandteil der Entlastung des Vorstands.
3. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Aktivspielplatz Musberg e.V. Dieser Verein verfolgt, durch die Förderung der Jugendpflege, laut §2 Abs.2 seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Leinfelden-Echterdingen, den 22.07.2016